

Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 1. September 2005, Az. B3 P9/04 R zur Einstufung von Pflegebedürftigen

Bei dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob Pflegeheime auch gegen den Willen der Betroffenen eine höhere Einstufung in der Pflegeversicherung durchsetzen und so einen höheren Eigenanteil erzwingen können. Im Ergebnis machte das BSG deutlich, dass das SGB XI den Heimen eine leistungsgerechte Vergütung zusichere, die sie auf dem Klagewege geltend machen können. Das BSG sprach dem Heim das Recht zu, diesen Schritt aus eigenem Recht selbst zu verfolgen. Ob die Höherstufung im konkreten Fall gerechtfertigt sei, müsse das nachgeordnete Landessozialgericht entscheiden.

Das vollständige Urteil als Download: [BSG](#)

Vergleiche hierzu auch die Parallelentscheidung AZ B3 P 4/04 R

Das vollständige Urteil als Download: [BSG](#)